

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 3 (1911)

Heft: 7

Rubrik: Lohnbewegungen und wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der in Absatz 1 genannten Behörde erstattet der Fabrikhaber Anzeige über den Ausgang des Unfalles.

Art. 7. Die Behörde, der Anzeige erstattet worden ist, hat in wichtigern Fällen oder auf Begehren von Beteiligten über die Ursachen und Folgen des Unfalls eine Untersuchung anzustellen.

Nach Abschluss der Untersuchung übermittelt sie die Untersuchungsakten nebst der Unfallanzeige ohne Verzug der Kantonsregierung für sich und zuhanden des eidgenössischen Fabrikinspektors.

Die Beteiligten sind berechtigt, jederzeit von den Untersuchungsakten Einsicht zu nehmen und zu verlangen, dass ihnen die Gutachten und ärztlichen Zeugnisse im Original oder in amtlicher Abschrift unentgeltlich ausgehändigt werden.

Art. 8. Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Stoffe, deren Erzeugung oder Verwendung bestimmte gefährliche Krankheiten verursachen.

Dieser Teil des Gesetzes, von dem nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Kranken- und Unfallversicherung die drei letzten Artikel (6—8) hinfällig werden, ist unseres Wissens nicht besonders angefochten worden.

Dies ist schon dadurch zu erklären, dass die Unternehmer so gut wie der Staat bis zu einem gewissen Grad am Gesundheitszustand der Arbeiter mitinteressiert sind. Namentlich in solchen Produktionszweigen, wo es auf die Körperkraft und geistige Frische der Arbeiter ankommt, muss dem Unternehmer selber daran gelegen sein, die Arbeitsräume so einzurichten, dass die Gesundheit der Arbeiter nicht schon durch den Aufenthalt in diesen Räumen gefährdet sei, sonst würde ja die Produktionsfähigkeit der Arbeiter geringer.

Andererseits machen die Ausgaben für die besten hygienischen Einrichtungen bei den Generalunkosten der grossen Etablissements nicht sehr viel aus.

Jedenfalls kommen da die Grossindustriellen verhältnismässig weit billiger weg als die kleinen Unternehmer. Strenge Vorschriften zum Schutz der Gesundheit der Arbeiter vermögen daher die Position der kleinen Konkurrenten zu schwächen.

Natürlich ist das für uns kein Grund, jede Verbesserung, die auf diesem Gebiet erzielt wird, lebhaft zu begrüßen. Wir bedauern im Gegenteil lebhaft, dass man sich nicht dazu entschliessen konnte, hier auch über die Schlafstellen in Arbeitsräumen, Verbandslokale, Ausbildung von Samariterpersonal und dergleichen etwas zu sagen.

Jedenfalls müssen wir verlangen, dass in Art. 3 der im Zwischensatz: «So weit die gegebenen Verhältnisse es gestatten» gegebene Vorbehalt durch Streichung dieses Satzes, aufgegeben werde.

Zu Art. 6 ist zu sagen, dass der Unternehmer verpflichtet werden sollte, alle die Unfälle, die eine Erwerbsunfähigkeit von voraussichtlich mehr als 3 Tagen (statt 6) zur Folge haben, den Behörden anzuzeigen. Schliesslich sind Unfälle, die eine Arbeitsunfähigkeit von 3—6 Tagen zur Folge haben, sicher noch wichtig genug, um in der amtlichen Unfallstatistik registriert zu werden.

Aus der regelmässigen Registrierung der kleinen Unfälle liesse sich häufig auf Gefahren, respektive auf die Ursachen grösserer Unfälle schliessen.

Im zweiten Abschnitt des gleichen Artikels sollte es heissen, statt «der Arbeiter ist verpflichtet *sofort* . . . *so bald wie möglich*.

Es kommt häufig vor, dass einem Arbeiter, der auf Montage oder in Separatabteilung, d. h. ausserhalb der eigentlichen Fabrikräume tätig ist, ein Unfall zustösst, ohne dass er die Möglichkeit hat, dies *sofort* dem Unternehmer zu melden.

Behält man diese Bestimmung unverändert bei, so könnten daraus den Arbeitern in den bezeichneten Fällen wegen ihren Entschädigungsansprüchen Schwierigkeiten entstehen, die durch die von uns vorgeschlagene Aenderung vermieden werden.



Lohnbewegungen und wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz.

Zum Kampfe um das Vereinsrecht in der aargauischen Strohindustrie.

Es sind bereits drei Monate verstrichen, seitdem in den aargauischen Dörfern Fahrwangen und Meisterschwanden ein Kampf zwischen Arbeitern und Unternehmern ausbrach, wie er mit der Zähigkeit in unserm Lande noch selten geführt wurde.

Die in den Strohwarenfabriken der Herren *Gebrüder Fischer, Hans Fischer & Cie.* und *Henry Schlatter* früher beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, haben schon seit einiger Zeit das Bedürfnis empfunden, gemeinsam etwas zur Verbesserung ihres bedauernswerten Daseins zu unternehmen. Die Fabrikherren, die innert kurzer Zeit zu mehrfachen Millionären geworden sind, hatten sich daran gewöhnt, eine Generation der Arbeiter nach der andern beliebig ausbeuten zu können, ohne auf irgendwelchen beachtenswerten Widerstand zu stossen.

Sie konnten die Löhne beinahe so gering ansetzen, wie es ihnen beliebte, immer fanden sich im Dorfe oder in dessen nächster Umgebung noch Unglückliche die darauf angewiesen waren, in den Dienst der Stroharbete zu treten.

Die Löhne konnten den ältern Arbeitern reduziert werden, bei gutem Geschäftsgang wurde die Arbeits-

zeit häufig unter Missachtung des Fabrikgesetzes verlängert und ständig Arbeiten nach Hause mitgeben, bei schlechter Geschäftskonjunktur mussten die Arbeiter aussetzen. wie es den Herren gerade passte, ohne dass die Arbeiterschaft sich ernstlich dagegen wehren konnte.

So wurden die Herren allmählich steinreich, sie liessen sich einer nach dem andern prächtige Villen bauen, kauften die schönsten Pferde und Wagen, die man weit und breit in der Gegend findet, kurz, sie führten schliesslich ein richtiges Herrenleben, während die Arbeiter und Arbeiterinnen vielfach Tag und Nacht mit Kind und Kegel, an Werktagen wie an Sonntagen, schanzten mussten, um nur so viel zu verdienen, dass sie ihren sehr bescheidenen Lebensansprüchen genügen konnten.

Die Arbeiter, Männer wie Frauen, sahen wohl die traurige Tatsache immer deutlicher in Erscheinung treten, dass die Herren immer reicher wurden, während sie selber trotz Fleiss und Sparsamkeit mit ihren zahlreichen Familien es zu nichts brachten.

Arbeiter und Arbeiterinnen dachten oft mit Bitterkeit an das Los, das ihnen beschieden war, wenn sie sahen, wie ihre Arbeit nur dazu diente, den Herren eine fürstliche Existenz zu gestatten. Das waren aber vereinzelt Momente, wo man so dachte, schliesslich tröstete man sich damit, dass es andern nicht besser ginge und dass es wohl so sein müsse.

Aber der Staat dachte anders, der Kanton Aargau, wie alle kleinen und grossen Staaten, braucht Geld, viel Geld. Man fand, die Strohbarone dürften mehr Steuern zahlen und so klopfte der Staat bei den Herren vor einiger Zeit recht energisch an.

Diese mussten schliesslich in den sauren Apfel beissen und rechneten nachher aus, wo sie die Differenz wieder holen könnten. Denn Millionäre schenken bekanntlich niemanden gerne etwas, weder dem Staat noch den Arbeitern.

Dazu kam, dass die Nachkommenschaft der Fabrikanten soweit herangewachsen war, dass sie selber hohe Ansprüche an die Geldbeutel der Alten stellte. Endlich machte die verschärfte Konkurrenz, die die ostasiatischen Länder für gewisse Produkte der Strohindustrie unsern Strohwarenfabrikanten bereitet, diese doppelt nervös. So präparierte sich etwas wie das Projekt einer allgemeinen Lohn oder Preisreduktion im Kollegium der Stroharbarone. Gleichzeitig traten die jungen Herren den Arbeitern und den Arbeiterinnen gegenüber immer protziger auf. Man versuchte, durch Drangsalierung die Leute zu den intensivsten Leistungen auszutreiben und vereinzelt folgten immer häufiger die Lohn- oder Preisreduktionen.

In diese schwüle Zeit (im April d. J.) fiel der erste Versuch der aargauischen Stroharbeiter, sich zu organisieren. Wir haben selber gesehen, wie die armen, geplagten Leute, alte und junge, förmlich auf-

atmeten, als man ihnen an Beispielen aus andern Industriezweigen zeigte, dass es doch eine Möglichkeit für die Arbeiterschaft gibt, sich für ihr Recht wirksam zu wehren. Mit Jubel und Begeisterung stimmten die geplagten Proletarier und Proletarierinnen dem Vorschlag bei, eine Gewerkschaft zu gründen.

Nach dem, was über die Stimmung der Herren vorher gesagt wurde, ist leicht zu verstehen, dass die Gründung der Stroharbeitergewerkschaft den Fabrikanten schlecht in den Kram passte.

Die heftige Verfolgung, der sich nachher die Arbeiter, die für die Gewerkschaft Propaganda machten, aussetzten, beweist, wie sehr die Fabrikprotzen sich in ihrer Willkürherrschaft durch die Gründung der Gewerkschaft bedroht fühlten.

Einer der Fabrikanten, der über 10 Millionen besitzt, soll sich ausgedrückt haben, dass er unter keinen Umständen je organisierte Arbeiter beschäftigen werde, seinetwegen könne Gott und der Teufel sich mit dem Staat gegen ihn verbinden, er werde nicht nachgeben.

Der Mann weiss, welche Macht im Besitze des Geldes liegt.

Ihrerseits haben die Stroharbeiter in Fahrwangen und Meisterschwanden, deren bis heute über 100 ausgesperrt wurden, gezeigt, dass sie den Wert der Organisation höher schätzen als den Respekt vor der Macht des Reichtums.

Von den 250 Arbeitern und Arbeiterinnen, die im Laufe des Monats Mai der Gewerkschaft beitraten, sind trotz der Verfolgungen und Entbehrungen, die sie erdulden mussten, nur 23 oder 25, d. h. kaum 10 Prozent wieder aus der Gewerkschaft ausgetreten.

Für die Millionäre, die die Verfassung und das Fabrikgesetz am hellen Tage übertreten, gibt es keinen Kronauer, weder Bundesanwalt, noch Bundesrat, der einschreitet. Auch die Kantonsregierung scheint den Protzen gegenüber, die die Existenz einer grossen Zahl Bürger bedrohen, um diese zum Verzicht auf ihre verfassungsmässigen Rechte zu zwingen, ohnmächtig zu sein. Dafür ist man um so rascher mit Polizei und Militär zur Hand, wenn schliesslich das blutige Unrecht, das ihnen angetan wird, die Arbeiter dazu treibt, sich mit Gewalt Recht zu verschaffen.

Wir möchten daher erneut an die Solidarität der schweizerischen Arbeiterschaft appellieren, sie dringend ersuchen, den ausgesperrten Genossen und Genossinnen in Fahrwangen die grösstmögliche materielle und moralische Hilfe zu leisten.

Was der Staat nicht imstande ist oder nicht tun will, das müssen wir durch unsere Solidarität zu erreichen trachten. Es sollte der organisierten Arbeiterschaft der Schweiz möglich sein, die Millionenprotzen der aargauischen Strohindustrie zur Anerkennung des Vereinsrechts zu zwingen, indem überall Mittel zur Unterstützung der Ausgesperrten flüssig gemacht werden.

I. Quittung

über die bis zum 31. Juli 1911 eingegangenen Unterstützungsgelder für die ausgesperrten *Stroharbeiter von Meisterschwanden und Fahrwangen*.

| | |
|--|----------|
| Generalunion der Uhrenarbeiter | Fr. 50.— |
| Lithographenbund | » 440.— |
| Metallarbeiterverband | » 696.45 |
| Lokomotivheizerverein | » 200.— |
| Lebens- und Genussmittelarbeiter | » 242.50 |
| Coiffeurhilfenverband | » 39.75 |
| Hutarbeiterverband | » 64.— |
| Zimmerleuteverband | » 100.— |
| Uhrenarbeiter Biel | » 25.— |
| Buchbinder Chaux-de-Fonds | » 10.— |
| Steinarbeiterverband | » 27.— |
| Arbeiterbund Basel | » 279.10 |
| Arbeiterunion Bern: Grütliverein 14, Arbeiterverein Matte 10, Länggasse 31, Strassenbahner 20 | » 75.— |
| Arbeiterunion St. Gallen: Arbeiterinnen 20, Maurer 20, Italienische Sozialisten 10, Cooperativa 25 | » 75.— |
| Arbeiterunion Biel | » 95.70 |

TOTAL Fr. 2019.50

Obige Beiträge bestens verdankend und weitere jederzeit gerne entgegennehmend zeichnet mit Genossengruss

*Das Sekretariat des Gewerkschaftsbundes.
Kapellenstrasse 6, Bern.*

Die Landestariffbewegung im Maler- und Gipsergewerbe

ist am 17. Juni zu einem Abschlusse gelangt. In Nr. 9 der « Gewerkschaftlichen Rundschau » von 1910 berichteten wir über die Entwicklung der Bewegung bis zu dem Momente, wo der Verband der Unternehmer und der der Arbeiter am 15. Juli 1910 vereinbarten, durch eine Einigungskommission eine Tarifvorlage entgegenzunehmen, bei deren Ausarbeitung sie mitzuwirken hätten.

Als Termin zur Fertigstellung des Entwurfes war der 1. Februar 1911 bestimmt und den Parteien dann noch Zeit bis zum 10. März gegeben, sich über Annahme oder Ablehnung zu entscheiden.

Ende September 1910 reichten die Parteien ihre Entwürfe an die Einigungskommission ein.

Der Meisterverband hielt sich aber schon in seiner Eingabe nicht an die klaren Bestimmungen der Vereinbarung, welche besagte, dass Arbeitszeit und Lohn für das ganze Gebiet zu regeln seien. Der Entwurf des Meisterverbandes berührte Lohn und Arbeitszeit gar nicht, bildete gewissermassen nur ein Tarifschema, welches allerdings diverse nebensächliche Bestimmungen generell umschrieb.

Wir stellten uns vor, die Einigungskommission würde die Fertigung des Entwurfes etwa in der Weise vollziehen, dass sie Verhandlungen mit den Parteien auf Grund ihrer Eingaben pflegen und dann diejenigen Punkte, über welche sich

die Parteien nicht einigen könnten, durch Schiedsspruch erledigen und der Vorlage einfügen würde.

Die Einigungskommission beschritt nicht diesen Weg; unseres Erachtens ein Fehler, welcher die nachherigen Verhandlungen ungünstig beeinflusste.

Am 8. Dezember war die erste Sitzung mit den Parteien. Dieselbe war nur orientierender Natur.

Bis zu dieser Sitzung lag schon ein Organisationsentwurf des Herrn Oberst Jent, eines Mitgliedes der Einigungskommission, vor. Dieser Entwurf erläuterte bis in die kleinsten Details Zweck, Aufbau und Instanzen zur Durchführung des Vertrages, deren Geschäftsordnung usw.

Es war eine wohldurchdachte Arbeit, jedoch viel zu weitgehend und unpassend fürs Maler- und Gipsergewerbe.

Nach der Sitzung vom 8. Dezember erteilte nun die Kommission unter sich dem Herrn Nationalrat Scheidegger den Auftrag, eine Gesamtvorlage zu machen. Herr Scheidegger entledigte sich dieser Aufgabe in einer Broschüre von 46 Oktavseiten.

Dieselbe wurde den Parteien am 31. Januar 1911 zugestellt, also am Abend vor dem Endtermin. So war zur Tatsache geworden, dass am 1. Februar, wo die Sache spruchreif sein sollte, noch nicht einmal mit den Verhandlungen begonnen war. Da auch keinerlei Anstalten zu solchen getroffen wurde, so reklamierten wir am 16. Februar dann wegen der Verschleppung, welche mit Krankheit des Herrn Scheidegger und der Erklärung des Meisterverbandes, ohne Herrn Scheidegger nicht zu verhandeln, begründet wurde.

Eine Verhandlung war dann auf den 23. Febr. angesetzt, wurde aber am 22. wieder abgestellt, da nun Herr Jent, der andere Vertreter des Meisterverbandes in der Einigungskommission, nicht zur Verfügung stand und die Meister erklärten, auch ohne diesen nicht zu verhandeln.

Die offenbare Absicht der Meister, die Sache zu verschleppen und damit etwaige Frühlingbewegungen lokaler Natur zu hindern, trat klar zutage, denn es war nun keinerlei Aussicht mehr vorhanden, bis zum 10. März vertragsgemäss den endgültigen Entscheid fällen zu können.

Am 28. Februar und 3. März waren dann Verhandlungen recht bemühender Art, denn die Meister trieben gewissermassen Obstruktion bei denselben und liessen sich zu keinerlei Zugeständnissen herbei. So verstrich dann der 10. März. Eine Vorlage zum Entscheide war nicht fertiggestellt, auch kein Entscheid getroffen.

Die Vereinbarung vom 15. Juli 1910 besagte nun für diesen Fall:

Kommt der schweizerische Tarif am 10. März 1911 nicht zustande, tritt die Einigungskommission mit den bevollmächtigten Vertretern der Zentralvorstände beider Verbände zusammen und erledigt als Schiedsgericht die Frage der Fortdauer oder der Revision der am 1. April 1912 ablaufenden Verträge, sowie die der Verträge von Zürich, Bern, Basel und Davos. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass ein gleichzeitiger Konflikt auf der ganzen Linie vermieden wird.

Auf Grund dieser Bestimmung trat dann am 16. März in Olten die Einigungskommission als Schiedsgericht zusammen, um über die Fortdauer der Verträge von Bern und Basel zu entscheiden. Als Obmann-Schiedsrichter war Herr Oberrichter Fröhlich, Bern, zugezogen. Dieser unternahm es erstlich, festzustellen, ob die Parteien auch jetzt noch die Absicht hegen, über den Landestarif weiter zu verhandeln.

Vom Meisterverbände wurde dies mit Ja beantwortet, von uns ebenfalls, mit dem Vorbehalt, dass Fortdauer und Revision der beiden eingangs genannten Verträge bis 1913 garantiert sei und dass die Beendigung der weiteren Verhandlungen in kürzester Zeit bis zu einem bestimmten Termin festgelegt werde.

Die Fortdauer dieser beiden Verträge bis 1913 wurde dann vereinbart, die Frage der Revision derselben mit Hinsicht auf die Fortsetzung der Landestarifverhandlungen zurzeit abgelehnt.

Als weiterer Termin für Beendigung der Landestarifverhandlungen wurde nun der 15. Mai, für den endgültigen Entscheid der 15. Juni festgesetzt. Auch hier war für den Ablehnungsfall wieder bestimmt:

Kommt der Landestarifvertrag bis zum 15. Juni 1911 nicht zustande, so ist durch die durch die Vereinbarung vom 15. Juni 1910 bestellte Einigungskommission die Frage der Revision der auf alle Fälle bis zum 1. April 1913 dauernden Tarifverträge von Bern und Basel zu prüfen und zu entscheiden.

Bis zum 1. Oktober 1911 soll die Einigungskommission die Frage der Fortdauer oder Revision der am 1. April 1912 ablaufenden Verträge als Schiedsgericht erledigen, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass ein gleichzeitiger Ablauf aller Verträge und damit ein Kampf auf der ganzen Linie vermieden wird.

Im übrigen gilt die Vereinbarung vom 15. Juli 1910 sinngemäss weiter.

Nach verschiedenen Verhandlungen, in welchen sich die Parteien keineswegs auf alle Bestimmungen eines Vertrages, welcher sich aus mehreren Vorlagen herauschälte, einigen konnten, unterbreitete dann die Einigungskommission einen Entwurf mit 65 Artikeln den Parteien zur Abstimmung. Die Art der Abstimmung wurde freigegeben, als Termin für dieselbe der 17. Juni bestimmt.

Die Meister nahmen dieselbe in einer Delegiertenversammlung in Luzern vor, unser Verband ordnete Urabstimmung an.

Von Meisterseite erfolgte Annahme, mit 38 gegen 24 Stimmen. Von unserer Seite Ableh-

nung mit 2160 Nein gegen 432 Ja bei 36 ungültigen Stimmen.

Wie sah nun der Entwurf aus, welcher so schlechte Aufnahme unsererseits fand? Was waren die Gründe, die zur Ablehnung bewogen? Der Vertrag zerfiel in folgende Abschnitte:

- I. Allgemeine Bestimmungen.
- II. Organisatorische Bestimmungen.
- III. Arbeitsbedingungen.
- IV. Schutz der Preise.
- V. Arbeitsnachweis.
- VI. Sicherungsmittel.
- VII. Vertragsdauer.
- VIII. Uebergangsbestimmungen.

Beifügen wollen wir hier gleich noch, dass der Vertrag nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden konnte, ein Herausgreifen dieser oder jener Abschnitte war nicht möglich.

Das wichtigste für uns Arbeiter sind nun entschieden die Arbeitsbedingungen.

Der Abschnitt über diese entsprach mehr oder weniger den bisherigen Tarifbestimmungen. Einzig schlecht darin war ein Artikel 35 über das Zulagewesen, welcher die bisherigen Grundsätze über den Haufen warf und unhaltbare Zustände in dieser Richtung geschaffen hätte. In bezug auf die prinzipiellste Forderung der Arbeiter, Verkürzung der Arbeitszeit, bot der Entwurf nennenswerte Vorteile.

Der Artikel hierüber lautete:

15. Wo beim Inkrafttreten dieses Vertrages die 9^{1/2}-stündige Arbeitszeit gilt, findet am 1. April 1913 eine Verkürzung auf 9 Stunden statt.

Wo beim Inkrafttreten des Vertrages die 10 stündige Arbeitszeit besteht, wird sie am 1. April 1912 auf 9^{1/2} Stunden und am 1. April 1914 auf 9 Stunden verkürzt.

Im übrigen beträgt die normale Arbeitszeit neun Stunden, die in die Zeit zwischen 7 Uhr morgens und 6 Uhr abends zu verlegen sind.

Es wäre also der Neunstundentag von 1914 an überall durchzuführen gewesen. Zweifellos wäre dadurch die Verkürzung der Arbeitszeit an verschiedenen Orten durchgedrungen, wo die Kollegen nicht in der Lage sind, sich dieselbe örtlich zu erringen infolge mangelhafter, vielleicht so gut wie gar keiner Organisation. Immerhin wäre der Fortschritt nicht so bedeutend gewesen, wie er beim blossen Lesen des Artikels erscheint.

Denn drei Fünftel der in Frage kommenden Arbeiter haben den Neunstundentag schon, ein Fünftel den Neuneinhalbstundentag und das weitere Fünftel arbeitet noch zehn Stunden. Es hätten also diese drei Fünftel bis 1915 auf jede weitere Verkürzung der Arbeitszeit zugunsten der andern zwei Fünftel verzichtet. Dann ist sicher, dass auch nicht überall die Verkürzung so durchgeführt worden wäre wie es auf dem Papiere stand. Besonders in den ländlichen

Kantonen, wo sehr oft die Zahl der Meister grösser ist als die der Arbeiter, wo der Zehn- stundentag noch herrscht, hätten sich zweifellos viele Unternehmer von der Organisation los ge- sagt. Ganze Kantonalverbände der Meister hatten den Austritt in Aussicht gestellt und ihn sicher auch vollzogen.

Man hätte also da, wo sich in einem solchen Rayon einmal Gelegenheit geboten und die Or- ganisation gerade stark genug gewesen wäre, die Durchführung auch erkämpfen müssen.

Immerhin wollen wir den moralischen Wert der Tarifbestimmung durchaus nicht herabsetzen. Die Anerkennung des Neunstundentages für über- all hätte die Argumente der Gegner desselben bei etwaigen Kämpfen vorweg entkräftet.

In engster Verbindung mit der Arbeitszeit waren die Löhne. Auch hier war der Grund- satz vorherrschend, die fortgeschrittenen Kate- gorien treten zugunsten der zurückgebliebenen etwas zurück.

Zur besseren Orientierung geben wir die ein- schlägigen Paragraphen hier wieder:

19. Der höchste Minimalansatz der Stundenlöhne beträgt bis Ende März 1913 86 Rp.

Soweit die bisher nach Vertrag oder Uebung be- zahlten Stundenlöhne diesen Ansatz nicht erreicht haben, sind sie für Maler und Gipsler in folgender Weise zu erhöhen:

| Wenn der bisherige Ansatz betrug: | Erhöhung um: |
|-----------------------------------|------------------------|
| 80 Rp. und mehr | am 1. April 1912 2 Rp. |
| | » 1. » 1913 2 » |
| 75—79 Rp. | » 1. » 1912 2 » |
| | » 1. » 1913 2 » |
| 70—74 » | » 1. » 1912 2 » |
| | » 1. » 1913 3 » |
| 65—69 » | » 1. Juli 1911 2 » |
| | » 1. April 1912 3 » |
| | » 1. » 1913 4 » |

Niedrigere Ansätze als 67 Rp. sind vom 1. Juli 1911 an nicht mehr zulässig.

20. Die Stundenlöhne der über 17 Jahre alten Hand- langer werden folgendermassen erhöht:

| Wenn der bisherige Ansatz betrug: | Erhöhung um: |
|-----------------------------------|------------------------|
| 50 Rp. und mehr | am 1. April 1912 2 Rp. |
| | » 1. » 1913 2 » |
| 45—49 Rp. | » 1. » 1912 2 » |
| | » 1. » 1913 3 » |
| weniger als 45 Rp. | » 1. Juli 1911 2 » |
| | » 1. April 1912 3 » |
| | » 1. » 1913 4 » |

Auf alle Fälle ist der Mindestlohn mit dem Inkraft- treten des Vertrages auf 42 Rp. zu erhöhen.

21. Die Frage der Lohnerhöhung ab 1. April 1914 bleibt der Vereinbarung der vertragsschliessenden Ver- bände vorbehalten; wenn sie sich nicht einigen, ent- scheidet die Zentralkommission als Schiedsgericht.

22. Die Parteien haben die Pflicht, nach Möglichkeit die untersten Minimalansätze zu steigern, bis sie höch- stens noch 20% unter den obersten Ansätzen stehen.

Sind die End- und Zwischenstufen der Lohnskala endgültig geregelt, so ist durch Reglement festzustellen, welcher Ansatz für jede Sektion oder Ortschaft zu gelten hat.

23. Tritt eine der in Art. 15 vorgesehenen Verkür- zungen der Arbeitszeit ein, so ist der Lohn so zu steigern,

dass keine Schmälerung des Tagesverdienstes der Ar- beiter erfolgt.

Lohnsteigerungen aus diesem Grunde heben die in den Art. 19 und 20 vorgesehenen auf.

24. Die Mindestlöhne gelten für Maler und Gipsler, die die übliche Lehrzeit durchgemacht oder während wenigstens drei Jahren im Berufe gearbeitet haben und die normale Leistung eines gelernten Arbeiters liefern.

Arbeitern, die aus irgendeinem Grunde dauernd eine ungenügende Leistung aufweisen, wird der Lohn nach besonderer schriftlicher Vereinbarung bezahlt.

Vereinbarungen dieser Art unterliegen der Genehmi- gung der Kreiskommission.

Erläuternd ist hierzu zu sagen, dass durch die Maximalbegrenzung die Gipsler in Zürich bis 1914 gar keine, die Maler in Arosa nur 1 Cts. Lohnerhöhung durch den Tarif erhalten hätten. Von den Zuschlägen bei 80 und mehr, 75—79 und 70—74 wäre das Gros der Mitglieder be- troffen worden, speziell die, wo heute schon 9 und 9½ Stunden arbeiten und Tarife besitzen. Die letztere Kategorie hätte wiederum nur einen kleinen Bruchteil berührt. Jedoch hätte unbe- dingt das Nachholen der zurückgebliebenen Orte bewirkt, dass eine Entlastung am Arbeitsmarkt der Fortgeschrittenen eingetreten wäre, wodurch diese bessere Ellbogenfreiheit erlangt und da- durch individuell die Löhne über die tariflichen Ansätze hätten steigern können.

Trotzdem also die Vorteile punkto Löhne und Arbeitszeit nicht derartig sind, wie sie auf den ersten Blick erscheinen, so wäre, wenn die Möglichkeit vorgelegen, über diesen Abschnitt gesondert zu entscheiden, derselbe trotz der an- haftenden Mängel angenommen worden.

Mit Hilfe des in Abschnitt V vorgesehenen Arbeitsnachweises wäre, wenn dieser gut organi- siert, die Durchführungs- und Ausbreitungsmög- lichkeit vorhanden gewesen, wenn dabei die im Abschnitt II vorgesehenen Tarif- und Schieds- gerichtsinstanzen Beweglichkeit in Erfüllung ihrer Aufgaben gezeigt hätten.

Es ist sehr zu bedauern, dass der Vertrag Abschnitte enthielt, welche nicht auszuschneiden waren, von uns, den Arbeitern aber nicht ange- nommen werden konnten, weil ein ruhiges Zu- sammenarbeiten verunmöglichend.

Das waren die Abschnitte IV. und VI.

Der IV. «Schutz der Preise» stipulierte den Grundsatz der Ausschaltung der freien Konkur- renz, womit die Schmutzkonkurrenz hätte be- kämpft werden sollen.

Es war vorgesehen, dass der Meisterverband einen Preistarif aufzustellen habe. Derselbe sollte der Genehmigung der Zentralkommission, welche zur Hälfte auch aus Arbeitern bestanden hätte, unterliegen. Dieser Preistarif hätte als Minimal- tarif gegolten, wer zu niedrigeren Preisen gear- beitet, wäre der Unterbietung schuldig erklärt worden und gegen ihn der Art. 54, Abschnitt VI

54. Als Mittel zur Sicherung der Durchführung des Vertrages kommen innerhalb der Schranken der Rechtsordnung in Betracht: Verwarnungen, Konventionalstrafen, Boykotts, Materialsperrern, Arbeitersperren, Aussperrungen und andere geeignete Vorkehrungen.

in Anwendung gebracht worden. In welcher Art die Höhe der Strafen geplant war, zeigt der Art. 57, Abschnitt VI.

57. Preisunterbietungen von Meistern unterliegen in jedem einzelnen Falle einer Konventionalstrafe bis auf 5000 Fr., andere Vertragsverletzungen einer solchen bis auf 20 Fr., wenn sie durch einen Arbeiter, und bis auf 50 Fr., wenn sie durch einen Meister erfolgen.

Bei Rückfälligkeit können weitere Sicherungsmassnahmen zur Anwendung kommen.

Diese Abschnitte bildeten die Klippe, an der die gesamte Durchführung in Verbindung mit noch einem wesentlichen Faktor gescheitert wäre.

Abgesehen davon, dass es nicht Aufgabe einer Arbeiterorganisation sein kann, den Unternehmerprofit zu schützen, hätte die individuelle Profit-sucht der Unternehmer nicht erlaubt, das Prinzip des Minimalpreises hochzuhalten. Das hat die Erfahrung an den Orten, wo wir Tarife mit dem Prinzip abgeschlossen oder wo die Meister unter sich dieses vereinbarten, erhärtet. Die Folge davon wäre eine unterbrochene Kette von Streitigkeiten gewesen, welche die Arbeiter stark in Mitleidenschaft gezogen hätten.

Das wäre aber noch das wenigste gewesen. Die Strafbestimmungen hätten geradezu die Einführung und Ausbreitung des Tarifes verhindert.

Einmal hätten sich eine grosse Zahl Unternehmer, die heute tariftreu sind und ihre schlechten Erfahrungen mit dem Preisschutz gemacht haben, dem Tarifverhältnis entzogen. Andererseits wäre wohl kein bisher nichttariftreuer Meister zu bewegen gewesen, wenn man an ihn gelangt wäre, dass er die Verpflichtung übernehmen soll, sich bis zu 5000 Fr. strafen zu lassen, dem Tarife beigetreten.

Der hätte sich 5000 mal empfohlen! Das wäre besonders in den grossen Städten eingetroffen.

Da nun aber der Art. 46 des Vertrages den Grundsatz, der an und für sich berechtigt ist wenn die Organisation der Arbeiter Bedingung, aufstellte, dass die Arbeiter bei nichttariftreuen Meistern nicht arbeiten und umgekehrt die Meister keine solchen Arbeiter beschäftigen dürfen, so wäre uns jeder Einfluss auf die nichttariftreuen Elemente genommen gewesen. Diese Elemente unter Meistern und Arbeitern hätten sich ungestört zusammenfinden können und hätten mit dem Preisschutz des Vertrages die besten Geschäfte gemacht.

Begünstigt wäre dies noch durch die prinzipielle Haltung von Gemeinden und Staat, welche sich bei Vergebung von Aufträgen das Recht der Submissionsfreiheit nicht illusorisch machen lassen.

Gemeinde und Staat sind durchweg grosse und sichere Auftraggeber. Auch für die Zukunft, wie das heute in Zürich der Fall ist, zusehen zu müssen, wie die grössten und schönsten Arbeiten von wilden Elementen ausgeführt werden oder um dies zu verhindern, Tariftreuer zu werden, konnte die Organisation nicht noch einmal übernehmen, wenn der Tarif dabei den unsolidarischen Elementen die Hintertüren sperrangelweit öffnete, in seinem Art. 3, welcher die Organisation nicht stützte, die Grundbedingung für die Durchführung derartiger weitgehender Massnahmen. Denn der Art. 3 besagte, dass auch jeder Unorganisierte durch eine einfache schriftliche Erklärung dem Tarife beitreten könne. Eine Handhabe gegen diesen, wenn er dann seine Verpflichtung nicht einhalte, bestand aber nicht. Der Unorganisierte genoss dadurch Vorzugsrechte, welche bewirkt hätten, dass die Arbeiter gar kein Interesse gehabt hätten, sich des Tarifes wegen zu organisieren. Auch öffnete der Art. 3 der Organisationszersplittererei Tür und Tor. Unter dem Schutze dieses Artikels hätten die heute von Unorganisierten freien Arbeitsplätze durchsucht werden können von solchen.

Einem solchen Verhältnis wäre kein langes Leben beschieden gewesen. Die hier angezogenen Abschnitte und Artikel waren entschieden Missgriffe. Wir wollen der Einigungskommission keine Vorwürfe machen, denn es ist gewiss nicht leicht, sich die Wirkungen solcher Bestimmungen vorzustellen, in einem Berufe mit so ungeheurer Fluktuation wie bei den Malern und Gipsern. Sie hätte sich jedoch nicht dazu treiben lassen dürfen, weitgehendere Bestimmungen gerade in dieser Hinsicht dem Vertrage einzuverleiben als sie die Unternehmer ursprünglich selbst gewollt. Sie verlangten in ihrer Eingabe zur Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz folgendes:

Die vertragsschliessenden Parteien verpflichten sich, zur Beseitigung der Schmutzkonkurrenz sich gegenseitig zu unterstützen. Hat ein organisierter oder unorganisierter Meister einen Auftrag unter den ortsüblichen Preisen übernommen, so ist besonders darauf zu achten, dass die tarifgemässen Löhne und Zulagen bezahlt werden. Ist dieses nicht der Fall, so ist über das betreffende Geschäft die Sperre zu verhängen. Die Meister verpflichten sich, die betreffenden Gehilfen in anderen Geschäften unterzubringen, ohne bei diesem Anlass andere Gehilfen zu entlassen.

Das wäre möglich gewesen durchzuführen, wenn in Verbindung damit die organisierten Arbeiter bei der Einstellung bevorzugt worden, d. h. die Organisation gestützt worden wäre. Gerade das Gegenteil war aber der Fall.

Unter solchen Umständen konnte die Organisation der Vorteile wegen, welche die Arbeitsbedingungen gebracht hätten, nicht die grossen Nachteile in Kauf nehmen, die vom Vertrage

nicht zu trennen waren. Sie konnte es nicht übernehmen, Verpflichtungen einzugehen, von welchen sie überzeugt war, dass sie nicht durchzuführen sind. Sie konnte nicht ihr ganzes moralisches Ansehen aufs Spiel setzen, dazu noch Konventionalstrafen von 5000 Fr., welchen sie als Organisation ausgesetzt war.

Sie konnte nicht um dieser Vorteile willen für 1915, bei Ablauf des Tarifes, ihre ganze Bewegungsfreiheit aufs Spiel, alles auf eine Karte setzen. Gerade in der Gewerkschaft darf nicht auf den Moment abgestellt werden, da müssen oft weitsichtige Erwägungen mitbestimmen.

Die Unternehmer haben nun seit der Ablehnung des Tarifes eine beispiellose Hetze gegen die Organisation entfaltet, besonders gegen die Leitung. An dieser Hetze beteiligte sich besonders das Mitglied der Einigungskommission, Herr Nationalrat Scheidegger, der Vater gerade der Vertragsbestimmung, die zur Verwerfung führen musste. Die unlautersten Motive werden uns dabei unterschoben.

Das gibt zu denken. Zu denken deshalb, weil doch der eventuelle Teil der Vereinbarung den Fall der Ablehnung vorsieht und eine friedliche Verständigung für die Erneuerung der bestehenden Verträge durchaus offen lässt. Das blinde Beiseitlassen dieser Tatsache kann doch nur die Zweifel, die man an dem Vertrage in prinzipieller Hinsicht hegen musste, bestärken. Ein «Hütet Euch am Morgarten» war hier berechtigt.

Die weitere Behandlung der Sache wird darüber Aufschluss bringen.

Wir wollen damit zu Ende gelangen, hoffend, die Allgemeinheit über das wesentlichste der Bewegung, wenn auch nicht erschöpfend, orientiert zu haben.

B. St.



Welche Vorteile bringt das Gesetz über die eidgenössische Kranken- und Unfallversicherung?

Der «Krankenkassen-Zeitung» entnehmen wir die folgende, wohl informierende Darstellung der Vorteile der eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherung:

Obschon die Gesetzesvorlage über die Kranken- und Unfallversicherung für die *Krankenversicherung* kein Obligatorium vorsieht, wie viele wünschten, so bringt sie doch gegenüber dem jetzigen Zustande bedeutende Verbesserungen. Durch die *Unterstützung der Krankenkassen* mit Fr. 3.50 bis Fr. 5.— pro Jahr und pro Mitglied — in Berg- und in Fr. 10.50 bis Fr. 12.— — wird die Mit-

gliederzahl dieser notwendigen Vereine so bedeutend anwachsen, dass wir wohl in einigen Jahren schon dem Bestande, den ein beschränktes Obligatorium zur Folge hätte, nahe sind. Ausserdem sind *Gemeinden* und *Kantone befugt*, das *Obligatorium der Krankenversicherung* auf ihrem Gebiete einzuführen, und es ist ihnen hierbei eine ansehnliche Bundesunterstützung zugesichert, sofern sie den Bedürftigsten die Prämien zahlen. So wird wohl da und dort das Obligatorium erprobt werden, damit man es seinerzeit mit um so leichter Mühe auf das ganze Land ausdehnen kann.

Durch die Kontrolle der Statuten und Rechnungen der Krankenkassen durch die Aufsichtsbehörden wird die *Sicherheit der Kassen* gehoben und das wohlerborene Recht der Mitglieder auf Sicherheit der Unterstützung erst garantiert, was bis jetzt leider nicht überall der Fall war. Sodann aber ist besonders der *Schutz der Frauen und Kinder*, den das Gesetz bringt, von grosser Bedeutung. Der Frau wird das Recht gewährleistet, sich zu den gleichen Bedingungen zu versichern, wie der Mann, und der Wöchnerin wird dadurch geholfen, dass das Wochenbett während sechs Wochen wie eine Krankheit unterstützt werden muss. Als Gegenleistung erhalten die Kassen nebst einer erhöhten Subvention einen besonderen Wöchnerinnenbeitrag von 20 Fr. So kann die Frau sich und ihr Kind in dieser Zeit gehörig pflegen und bleibt vor mancher Krankheit verschont, die sich früher oder später einstellt, wenn sie nach der Niederkunft nicht die nötige Erholungszeit hat. Zum Schutze des Kindes ist eine Stillprämie von 20 Franken für die Wöchnerin vorgesehen, wenn sie es über die sechs Wochen hinaus wenigstens noch weitere vier Wochen selber stillt. Ausserdem können die Kinder mit Bundessubvention (auch Fr. 3.50) gegen Krankheit versichert werden, wenn ihnen nur die Heilkosten, nicht aber Krankengelder bezahlt werden. So können auch unbemittelte Eltern die Leiden ihrer Kinder richtig heilen lassen und ihnen die Arbeitskraft fürs spätere Leben ungeschmälert erhalten.

Ein weiterer grosser Vorzug des Gesetzes besteht darin, dass es den Krankenkassenmitgliedern nicht nur Sicherheit der Leistungen, sondern auch vollste *Freizügigkeit* gewährt. Jedes Mitglied, das wegen Wegzuges oder Arbeitswechsels seine Kasse zu verlassen genötigt ist, findet anderwärts wieder Aufnahme, sei es jung oder alt, gesund oder krank, ohne dass es ein Eintrittsgeld zu entrichten oder eine Wartefrist durchzumachen hätte.

Das Verhältnis der Krankenkassen zu den *Aerzten* ist in so loyaler Weise geregelt, dass beide bestehen können, und allfällige Streitigkeiten zwischen ihnen werden durch ein Schiedsgericht aus Sachverständigen geschlichtet.